

Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Vilsendorf e. V.

Bardenhorst 20, 33739 Bielefeld, Tel.: 55799-9011, Fax: -9015
Email: foerdereverein@grundschule-vilsendorf.de



Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Vilsendorf e. V.

in der auf der Mitgliederversammlung vom 17.11.2016 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Vilsendorf“. Sitz des Vereins: Bardenhorst 20, 33739 Bielefeld

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Schule bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise unterstützen.

Er erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung und Elternschaft, ehemaligen Schülern und zu allen privaten und öffentlichen Stellen überhaupt;
- b) Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musische und sportliche Art;
- c) materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihre Ausstattung mit Lehrmitteln, insbesondere für neuzeitliche Ausbildungsverfahren.
- d) Unterstützung einzelner Schüler.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten auch keine Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein. Die Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Bei Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. Liquidator ist der Vorsitzende des Vereins. Das Vereinsvermögen ist bei Liquidation für die Förderung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) die Eltern der augenblicklichen Schüler und Schülerinnen,
- b) ehemalige Schüler und
- c) alle sonstigen Freunde und Förderer dieser Schule.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über welchen der Vorstand entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres möglich,
- b) durch Tod des Mitgliedes,
- c) für Eltern, deren Kinder die Grundschule Vilsendorf nach dem 4. Schuljahr oder durch Wegzug verlassen, automatisch zu diesem Zeitpunkt, soweit sie dem Verein nicht schriftlich mitteilen, dass sie Mitglied bleiben wollen.
- d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt, oder wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser Beitrag ist zum 1.8. des jeweiligen Jahres fällig und wird durch das jeweilige Mitglied auf das Bankkonto des Vereins überwiesen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er soll aus nicht mehr als vier Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann für die Kassenführung einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB ernennen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl für den gleichen Zeitraum ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen (siehe § 14).

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter unentgeltlich. Es darf ihnen jedoch auf Antrag Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen gewährt werden. Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Einnahmen und Ausgaben im richtigen Verhältnis zueinander stehen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. die Entgegennahme des Berichts der Prüfer,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
6. die Änderung der Satzung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von 25 vom Hundert der Mitglieder einzuberufen.

§ 11

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche.

§ 12

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Sie müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden. Bei der Mitgliederversammlung sollen mindestens drei Personen des Vorstandes anwesend sein; die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wählt 1 oder 2 Mitglieder aus ihrer Mitte, die die Geschäftsführung des Vorstandes und die Kasse für das laufende Geschäftsjahr überprüfen. Bei Bedarf – namentlich wenn eine Prüfung unterblieben sein sollte – ist die Prüfung auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch auf zurückliegende

Geschäftsjahre zu erstrecken. Das Ergebnis der Prüfung wird in der ersten Mitgliederversammlung des darauf folgenden Geschäftsjahres bekannt gegeben.

Sofern die Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüfer ergebnislos bleibt – etwa weil sich kein Vereinsmitglied für dieses Amt bereithalten sollte – wird der Vorstand die zu prüfenden Unterlagen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, auf welcher ansonsten das Prüfungsergebnis mitgeteilt worden wäre, im Schulsekretariat zur Einsichtnahme für alle Mitglieder auslegen.

§ 14

Für jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll soll die Tagesordnung und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 15

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. – 31.7.).

§ 16 Zusammenarbeit mit der Schulleitung

Eine bestmögliche Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Schulleitung ist für die Erreichung der Vereinszwecke unerlässlich.

Der Vorstand soll den Schulleiter / die Schulleiterin einladen, in beratender Funktion an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen, sofern er / sie nicht ohnehin als Mitglied dem Verein oder dem Vereinsvorstand angehören sollte.

Die Wirksamkeit der Einberufung von Versammlungen und Sitzungen sowie der darauf gefassten Beschlüsse bleiben davon unberührt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung durch Ankündigung in der Tagesordnung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des in § 2 genannten Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.